KLAUSUR NR. 1481
ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

§§ Rechtsanwältin Susanne Vey §§

Susanne Vey, Riehler Straße 179, 50735 Köln

Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Rechtsanwältin Susanne Vey

Riehler Straße 179
50735 Köln
Telefon (0221) 489020
Telefax (0221) 489029
E-Mail: info@rechtsanwältin-vey.de

per beA

Unser Zeichen: ML-812-26
Köln, 27.08.2026

Klage

des Herrn Mario Müller, Immermannstraße 37, 40210 Düsseldorf,

Klägers,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Susanne Vey, Riehler Straße 179, 50735 Köln -

gegen

die Exquisit-Mode und Presse GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Wolter, Kölner Straße 27, 40210 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch den Kläger erhebe ich in seinem Namen Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

1. **die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Gero Meyer vom 04.05.2026 (UR-Nr. 174/26) für unzulässig zu erklären;**
2. **festzustellen, dass der Kläger berechtigt ist, die Erfüllung der in der vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Gero Meyer vom 04.05.2026 (UR-Nr.**

© RA Wolfgang Clobes 2026

174/26) anerkannten Zahlungsverpflichtung über 200.000,00 € zu verweigern;

3. **die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 70.000,00 € zu zahlen;**
4. **die Beklagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Urkunde des Notars Dr. Gero Meyer vom 04.05.2026 (UR-Nr. 174/26) an den Kläger herauszugeben.**

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 III ZPO.

Begründung:

I.
Mit der hiesigen Klage macht der Kläger die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde des Notars Dr. Gero Meyer vom 04.05.2026 (UR-Nr. 174/26) geltend.

Der Kläger ist eingetragener Kaufmann und befasst sich mit dem Vertrieb von Aktien des Bekleidungsunternehmens „Kucci“, welches für exquisite Kleidung im Bereich Haute-Couture-Fashion bekannt ist.

Die Beklagte betreibt im Internet eine Plattform für Modetrends. Schwerpunkt der Berichterstattung sind die neusten Trends im High-Fashion Segment. Berichtet wird daneben zudem über die Models, welche die Mode der angesagten Designer präsentieren und ihr ein Gesicht geben. Im Vordergrund dieser Berichterstattung steht insbesondere auch der Lifestyle der Models und der neuste „Klatsch und Tratsch“.

Zudem berichtet die Beklagte in einer eigenen Kategorie über die Umsätze der diversen Unternehmen im Bereich High-End-Fashion und bewertet die Lukrativität des Erwerbs von Aktien dieser Unternehmen und deren Standing in der Modewelt und betrachtet deren Stand auf dem Wirtschaftsmarkt kritisch.

Die Plattform wird überwiegend von Modebegeisterten und potenziellen Erwerbern von Aktien, die sich über geplante Investitionen der jeweiligen Firmen informieren wollen, genutzt.
Ferner gibt es auf der Plattform ein Forum, in welchem sich die Nutzer über die aufsteigenden Trends austauschen können.

Der Kläger hat mit Datum vom 04.03.2026 ein mit „Anteilskauf“ überschriebenes Dokument unterschrieben, mit welcher er sich zum Erwerb von Geschäftsanteilen zu einem Nennbetrag von 270.000,00 € verpflichtete. Dieser Vertrag wurde notariell beurkundet.

Beweis: Kopie des notariellen Anteilskaufvertrages vom 04.03.2026 (**Anlage K1**)

Bei den erworbenen Geschäftsanteilen handelt es sich um einen Anteil an der Finance- and Marketing GmbH, einer Tochtergesellschaft der Beklagten.

© RA Wolfgang Clobes 2026

Dies erfolgte jedoch nur, da der alleinige Geschäftsführer der Beklagten, Herr Bernd Wolter, rechtswidrige Äußerungen gegenüber dem Kläger tätigte. Aufgrund der Rechtswidrigkeit dieser Äußerungen war es dem Kläger möglich, sich durch Anfechtung von dem Anteilskauf zu lösen.

Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:
Die Beklagte hat in ihrem Mode-Forum negativ über das Model Tessa Bergmüller berichtet. Diese ist als Muse der Firma „Kucci“ bekannt und seit Jahren das Gesicht des Modeunternehmens.

Der Kläger lernte das Model auf einer Modenschau Anfang 2012 kennen und pflegte seither einen vertrauensvollen Kontakt mit ihr. Er übernahm zudem für 3 Jahre ihr Management bis sich die beruflichen Wege der beiden im Jahr 2015 trennten. Seither pflegen der Kläger und das Model nur noch einen rein freundschaftlichen Kontakt.

In mehreren von der Beklagten auf ihrer Internetseite veröffentlichten Artikeln berichtete der Geschäftsführer der Beklagten äußerst negativ über das Model und berief sich dabei unter anderem auf ihre Teilnahme an diversen Reality-TV-Shows und eine angebliche Alkoholsucht, die das Erscheinungsbild und Auftreten des Models negativ beeinflussten.

In diesem Zusammenhang wurde der Kläger als „enger Berater“ des Models benannt und es wurde in der Berichterstattung insbesondere auch die Frage aufgeworfen, ob der Kläger verantwortlich für den Lebenswandel des Models sei und ihr diesen Karriereweg empfohlen habe, um im Gespräch zu bleiben. Zudem wurde immer wieder darauf angespielt, ob er selbst auch dem Alkohol verfallen sei. Ferner wurde mehrfach in dem dazu gehörigen Forum die Diskussion angeregt, wie lang es wohl noch dauern werde, bis sich der Lebensstil des Models negativ auf die elitäre Marke „Kucci“ auswirken und ihr in ihrem Ansehen als haute-couture-Label schaden werde und welche Folgen dies für die Stellung des Labels auf dem Wirtschaftsmarkt haben wird.

Angesichts dieser Berichterstattung kam es zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer der Beklagten im Februar 2026 zu umfangreichem SMS-Verkehr.

Der Kläger fürchtete wegen der Berichterstattung um seinen guten Ruf als Kaufmann. Es mag sehr wohl sein, dass der aktuelle Lebensstil des Models Tessa Bergmüller nicht von allen als erstrebenswert erachtet wird und sich durch die zunehmenden negativen Schlagzeilen bereits andere Modemarken von dem Model distanziert haben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kläger als „enger Berater“ des Models genannt und für ihren Lebenswandel verantwortlich gemacht werden darf. Der Kläger hat dem Model niemals entsprechende Ratschläge gegeben. Er selbst trinkt keinen Alkohol und hat auch Frau Bergmüller wiederholt darauf hingewiesen, auf ihre Gesundheit und ein gutes Image zu achten.

Im Verlauf der schriftlichen Kommunikation mit dem Geschäftsführer äußerte sich der Kläger ausschließlich positiv über das Model und den Umgang mit ihr. Insbesondere bestritt er den

© RA Wolfgang Clobes 2026

unterstellten übermäßigen Alkoholkonsum und eine daraus resultierende etwaige Unzuverlässigkeit. Zudem betonte er mehrfach, dass er übermäßigen Alkoholgenuss verabscheue.

Beweis: Ausdruck des SMS-Verkehrs vom 04.02.2026 (**Anlage K2**)

Am 12.02.2026 wandte sich der Geschäftsführer erneut via E-Mail an den Kläger und eröffnete ihm, dass er die positiven Äußerungen bestreiten wolle und weitere Berichte über das Verhältnis des Klägers mit dem Model veröffentlichen werde, in welchem er ihn insbesondere als ihren Berater bezeichnen werde, der persönlich auch regelmäßig in die Alkoholeskapaden des Models involviert sei und immer häufiger gemeinsam mit ihr abstürze.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 12.02.2026 (**Anlage K3**)

Daraufhin erfolgte am 28.02.2026 ein Treffen der beiden in einem italienischen Restaurant in Düsseldorf. Der Kläger schlug das Treffen in der Erwartung vor, den Geschäftsführer der Beklagten im Rahmen eines gemeinsamen Abendessens davon überzeugen zu können, von einer weiteren Berichterstattung über ihn in Zukunft Abstand zu nehmen und alle bisher veröffentlichten Artikel zu löschen, in denen er als Berater des Models, der ihren Lebensweg maßgeblich mitbestimmt, bezeichnet wird. Ferner wollte er erreichen, dass auf der Plattform eine Gegendarstellung veröffentlicht wird, in der klargestellt wird, dass der Kläger selbst keinen Alkohol konsumiert.

Daran war ihm sehr gelegen, da er bereits spüren konnte, dass weniger Aktien der Firma „Kucci“ von ihm erworben werden. Zudem hatten bereits im Vormonat einige Geschäftspartner angekündigt, sie werden den geschäftlichen Kontakt mit dem Kläger infolge der Berichterstattung noch einmal überdenken.

Im Verlauf des Abendessens, bei dem auch die Zeugin Gram, eine Mitarbeiterin des Klägers, anwesend war, eröffnete Herr Wolter dem Kläger, dass er die Löschung der bisher veröffentlichten Artikel beabsichtige. Diese Löschung stellte er jedoch unter die Bedingung, dass der Kläger im Gegenzug Anteile an einer Tochtergesellschaft der Beklagten in Höhe von 270.000,00 € kaufe.

Darüber hinaus kündigte er ihm an, für den Fall der Verweigerung des Anteilskaufs weitere Berichte zu veröffentlichen, in denen er auch ohne Recherche der nötigen Fakten über den Lebensstil des Models, der auf den Einfluss des Klägers zurückzuführen sei, berichten werde. Er kündigte an, sich im Rahmen der Berichterstattung ausschließlich auf den Kläger zu fokussieren und ihn in einem schlechten Licht darzustellen. Dies sollte schwerpunktmäßig dadurch erreicht werden, dass man ihm eine Alkoholsucht andichtet.

Herr Wolter riet dem Kläger ferner an, sich über die Konsequenzen der Berichterstattung und die daraus resultierenden finanziellen Folgen, die erheblich über dem Betrag von 270.000,00 €

© RA Wolfgang Clobes 2026

liegen würden, noch einmal Gedanken zu machen.

Beweis: Zeugnis der Iris Gram, zu laden über den Kläger

Mit diesen Äußerungen machte der Geschäftsführer deutlich, dass die Beklagte nicht davor zurückschrecke, wissentlich unwahre Äußerungen zu veröffentlichen, die dazu dienen sollten, die wirtschaftliche Existenz des Klägers zu ruinieren. Durch diese Ankündigungen nutzte er die Zwangslage des Klägers bewusst aus, um ihn zu einem Anteilskauf an dem Tochterunternehmen zu bewegen. Der Erwerb der Geschäftsanteile war für den Kläger im Übrigen nicht von Interesse.

Aufgrund der Äußerungen des Herrn Wolter unterschrieb der Kläger den Anteilskaufvertrag am 04.03.2026 dennoch. Die Beweggründe für die Unterzeichnung gehen insbesondere aus dem SMS-Verkehr vom gleichen Tag hervor.

Beweis: Ausdruck der wechselseitigen SMS zwischen dem Kläger und Herrn Wolter vom 04.03.2026 (**Anlage K4)**

Am 11.03.2026 zahlte der Kläger eine Anzahlung in Höhe von 70.000,00 € auf das Konto der Beklagten. Da er sich nicht in der Lage sah, innerhalb so kurzer Zeit die gesamten 270.000,00 € aufzubringen, begrenzte er die Zahlung auf diesen Betrag.

Herr Wolter reagierte prompt auf die noch ausstehende Zahlungsverpflichtung i.H.v. 200.000,00 € und teilte dem Kläger im Rahmen eines Telefonates Ende April mit, dass er die bereits veröffentlichten Artikel nur nach vollständigem Zahlungseingang löschen werde, und kündigte an, weitere Artikel zeitnah zu veröffentlichen.

Der Kläger wies den Geschäftsführer in der Folge darauf hin, dass er die vollständige Zahlung beabsichtige, diese jedoch nicht sofort leisten könne. Daraufhin entgegnete Herr Wolter, die Beklagte benötige jedenfalls eine gewisse Sicherheit, dass sie die restlichen 200.000,00 € noch erhalten werde, weshalb sich der Kläger förmlich zu der übrigen Forderung der Beklagten bekennen solle.

Aus Angst vor der Veröffentlichung weiterer Artikel begab sich der Kläger am 04.05.2026 zum Notar Dr. Gero Meyer. Aufgrund der massiven wirtschaftlich nachteiligen Folgen einer weiteren Berichterstattung durch die Beklagte erklärte er vor dem Notar, dass er der Beklagten 200.000,00 € schulde. Er unterwarf sich zudem der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Beweis: Ausfertigung der notariellen Urkunde des Notars Dr. Gero Meyer, UR-Nr. 174/26 (**Anlage K5**)

Aufgrund wirksamer Anfechtung des Anteilskaufvertrages vom 04.03.2026 darf die Beklagte

© RA Wolfgang Clobes 2026

nicht aus der notariellen Urkunde vom 04.05.2026 vollstrecken, da nach der Anfechtung die Verbindlichkeit ohne rechtlichen Grund eingegangen wurde. Die Anfechtung erfolgte mittels Schreibens vom 10.06.2026.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 10.06.2026 (**Anlage K6**)

Außerdem ist die Zwangsvollstreckung bereits deshalb unzulässig, weil die notariell beurkundete Unterwerfungserklärung des Klägers zu unbestimmt ist. Diese genügt den Anforderungen des § 794 I Nr. 5 ZPO nicht, wenn in der Urkunde nur von „diesem Betrag" die Rede ist.

II.
Da der in der notariellen Urkunde titulierte Anspruch aufgrund der wirksamen Anfechtung nicht gegeben ist, besteht auch ein besonderes Interesse daran, dies gerichtlich feststellen zu lassen.

III.
Infolge der wirksamen Anfechtung des Anteilskaufvertrages fehlt es an einem Rechtsgrund für die erbrachte Zahlung in Höhe von 70.000 € an die Beklagte. Daher hat die Beklagte diesen Betrag an den Kläger zurückzuzahlen.

IV.
Um Schutz vor der unzulässigen Zwangsvollstreckung zu erhalten, kann der Kläger die Herausgabe der notariellen Urkunde verlangen. Die Beklagte darf aus diesem Titel ohnehin nicht mehr vollstrecken. Da sie für sie somit nutzlos ist, kann sie die Urkunde auch einfach herausgeben.

Vey
Rechtsanwältin

***Hinweis**: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmachten, sowie der Anlagen K1 bis K4 und K6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben.*
Der zuständige Richter am Landgericht Augstein hat mit gerichtlicher Verfügung vom 04.09.2026 unter dem Az. 6 O 412/26 gemäß §§ 272 II Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige sowie von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 II ZPO ist der Klägervertreterin und der Beklagten gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen am 09.09.2026 zugestellt worden.

© RA Wolfgang Clobes 2026

Anlage K5

Nummer 174 der Urkundenrolle für 2026

Ausfertigung

Verhandelt
zu Düsseldorf am 04.05.2026
Vor mir, dem unterzeichnenden Notar
Dr. Gero Meyer
in Düsseldorf

erschien heute:
Herr Mario Müller, geboren am 23.08.1990, wohnhaft in 40210 Düsseldorf, Immermannstraße 37.

Der Erschienene wies sich durch Personalausweis […] aus.
[…]

Der Erschienene ließ folgende Erklärung beurkunden:

Hiermit bekenne ich,
der Exquisit-Mode und Presse GmbH, 40210 Düsseldorf, Kölner Straße 27

einen Betrag in Höhe von **EUR 200.000,00 €** (Euro zweihunderttausend)
aus dem Anteilskaufvertrag vom 04.03.2026 zu schulden.

Eingezahlt wurden von mir bereits 70.000,00 € der Gesamtsumme von 270.000,00 €.
Die mit dieser Urkunde erklärte selbstständige Zahlungsverpflichtung bezieht sich auf die noch offene Kaufpreisverpflichtung von 200.000,00 €.

Dieser Betrag ist bis zum 05.06.2026 zur Zahlung fällig.

In Höhe dieses Betrages unterwerfe ich mich hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in mein gesamtes Vermögen und ermächtige den amtierenden Notar, dem Gläubiger sofort eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, ohne dass es eines Nachweises bedarf.

[…]

Mario Müller
gez. Mario Müller
Düsseldorf, den 04.05.2026

Meyer
Dr. Meyer, Notar

© RA Wolfgang Clobes 2026

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

[…]

***Hinweis**: Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile („[…]“) der notariellen Urkunde vom 04.05.2026 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Urkunde den Vorgaben des BeurkG entspricht und nicht abgedruckte Teile den angegebenen Inhalt haben sowie für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind. Weiter ist davon auszugehen, dass dem Beklagten eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilt wurde.*

© RA Wolfgang Clobes 2026

Rechtsanwalt Frederik Bauer

Christian-Schult-Str. 45 · 50823 Köln

Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Rechtsanwalt
Frederik Bauer

Telefon (0221) 98765-0
Telefax (0221) 98765-10
E-Mail: info@frederikbauer-rechtsanwalt.de

per beA

16.09.2026

In dem Rechtsstreit
Müller ./. Exquisit-Mode und Presse GmbH
Az. 6 O 412/26

bestelle ich mich namens und in Vollmacht der Beklagten zu deren Prozessbevollmächtigten und zeige deren Verteidigungsbereitschaft an.

Ich erwidere für die Beklagte auf die Klageschrift und werde namens und in Vollmacht der Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I. Der Klageantrag zu 1. ist bereits unzulässig.

Der Kläger begründet den Klageantrag nicht nur mit der Anfechtung des Anteilskaufvertrages, sondern auch mit der angeblichen Unbestimmtheit seiner Erklärung, mit welcher er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die Unbestimmtheit der Unterwerfungserklärung ist mit einem anderen Rechtsbehelf geltend zu machen.

Zudem erschließt sich hinsichtlich des Klageantrags zu 2. nicht, wieso ein solcher Antrag überhaupt notwendig sein sollte. Der Kläger behauptet doch sowieso, dass die Zwangsvollstreckung unzulässig sei, sodass es nicht noch der zusätzlichen Feststellung bedarf. Ein solcher Antrag ist daher unzulässig.

© RA Wolfgang Clobes 2026

Ferner kann der Kläger nicht einerseits begehren, die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde für unzulässig erklären zu lassen, und andererseits zugleich die Unwirksamkeit seiner Unterwerfungserklärung behaupten. Dies ist widersprüchlich, da aus einem rechtlichen Nullum ohnehin nicht vollstreckt werden kann.

II. Die Klage hat auch in der Sache keinen Erfolg.

Es ist für die Beklagte in keiner Weise nachvollziehbar, wie und warum der Kläger versucht, sich aus seinen freiwillig eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu lösen und sich aus der freiwillig von ihm gewählten Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu winden.

Richtig ist, dass der Kontakt zwischen Herrn Wolter und dem Kläger auf die Berichterstattung der Beklagten zurückzuführen ist. Der Wahrheit entspricht ebenfalls, dass die Beklagte äußerst kritisch über den Lebensstil des Models Tessa Bergmüller berichtet hat, da diese in der Modebranche mittlerweile einen zweifelhaften Ruf genießt. Sämtliche in der Online-Berichterstattung dargestellten Tatsachen sind objektiv zutreffend.

Darüber hinaus stimmt, dass der Kläger die Löschung sämtlicher, ihn betreffender Artikel begehrt.

Auch fand auf Wunsch des Klägers am 28.02.2026 ein Gespräch in einem Düsseldorfer Restaurant statt. Das Gespräch ist jedoch anders verlaufen als vom Kläger geschildert.

Die Beklagte bestreitet, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt geäußert hat, Löschungen von Artikeln nur gegen eine finanzielle Beteiligung des Klägers an der Tochtergesellschaft der Beklagten vorzunehmen. Ferner hat sie mit keinem Wort angekündigt, den Kläger im Rahmen zukünftiger Berichterstattung in seinem Ansehen herabsetzen zu wollen, indem sie über seinen Alkoholkonsum berichtet. Die Beklagte ist ein seit vielen Jahren existierendes seriöses Unternehmen und würde niemals Beiträge ohne vorausgehende fundierte Faktenrecherche veröffentlichen.

Der Kläger hat sich aus autonomen Motiven für den Anteilserwerb entschieden.

Richtig ist lediglich, dass es in dem Gespräch zwischen dem Kläger und Herrn Wolter auch um das Model Bergmüller ging. Dies hatte jedoch einen ganz anderen Grund als vom Kläger vorgetragen. Das Gespräch wurde auf Frau Bergmüller gelenkt, da diese das Haupt-Werbegesicht der Firma „Kucci“ ist und die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Klägers maßgeblich auch vom Erfolg des Modelabels, für den ein gutes Image der Marke unabdingbar ist, abhängt.

Selbst wenn der Vortrag des Klägers der Wahrheit entspräche, würde die Anfechtung des Klägers jedoch bereits deshalb nicht durchgreifen, weil Herr Wolter und nicht die Beklagte

© RA Wolfgang Clobes 2026

selbst die Äußerungen abgegeben hätte. Zudem ist ein Fehlverhalten der Beklagten äußerst fraglich, da ihr als Presseunternehmen niemand die Berichterstattung über den Kläger und das Model bzw. deren Verbindung verbieten kann.

Bauer
Rechtsanwalt

Hinweis: *Der Schriftsatz vom 16.09.2026 wurde der Klägervertreterin mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Wochen am 21.09.2026 zugestellt.*

---

§§ Rechtsanwältin Susanne Vey §§

Susanne Vey, Riehler Straße 179, 50735 Köln

Rechtsanwältin Susanne Vey

Riehler Straße 179
50735 Köln
Telefon (0221) 489020
Telefax (0221) 489029
E-Mail: info@rechtsanwältin-vey.de

Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

per beA

Unser Zeichen: ML-812-26
Köln, 02.10.2026

In dem Rechtsstreit

Müller ./. Exquisit-Mode und Presse GmbH

Az: 6 O 412/26

erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 16.09.2026 wie folgt:

I.
Die Klage ist zulässig.

Der Feststellungsantrag ist zulässig, um abschließend zu klären, dass der Anspruch aus der notariellen Urkunde nicht gegeben ist.

Der Auffassung, der Kläger könne nicht beantragen, die Zwangsvollstreckung aus einem „rechtlichen Nullum“ für unzulässig zu erklären, liegt eine gar naturwissenschaftliche Sichtweite zugrunde.

© RA Wolfgang Clobes 2026

II.

Die Darstellung der Beklagten zu den Abläufen, die zu dem Anteilskauf und der Unterwerfung in der notariellen Urkunde geführt haben, ist falsch. Dies kann die benannte Zeugin Gram bestätigen und ist folglich durch den Kläger beweisbar.

Ferner bitte ich um Terminierung.

Vey
Rechtsanwältin

***Hinweis**: Das Gericht hat mit Verfügung vom 05.10.2026 Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung auf den 02.11.2026 bestimmt.*
Das Gericht hat ferner mit Verfügung vom 05.10.2026 gemäß § 273 II Nr. 4 ZPO die Zeugin Iris Gram zum Beweisthema „Inhalt des Gesprächs der Parteien am 28.02.2026“ zum Termin geladen. Die Verfügungen sind beiden Parteivertretern am 07.10.2026 zugestellt worden, dem Beklagtenvertreter gemeinsam mit dem Schriftsatz vom 02.10.2026.

© RA Wolfgang Clobes 2026

Düsseldorf, den 02.11.2026

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: Az. 6 O 412/26
Gegenwärtig: Richter am Landgericht Augstein

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit Müller ./. Exquisit-Mode und Presse GmbH

erschienen bei Aufruf:

1. der Kläger mit Rechtsanwältin Vey
2. für die Beklagte deren alleiniger Geschäftsführer Bernd Wolter mit Rechtsanwalt Bauer

Ferner ist erschienen die vorbereitend geladene Zeugin Iris Gram.
Die Zeugin wurde über ihre Wahrheitspflicht, die Bedeutung des Eides, sowie die Strafbarkeit einer falschen Aussage bei Gericht belehrt. Die Zeugin verließ zunächst den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten in die mündliche Verhandlung ein.

Zunächst wurde der Kläger nach § 141 ZPO persönlich gehört.

Der Kläger erklärte:

„Herr Wolter und ich haben uns am 28.02.2026 in einem Düsseldorfer Restaurant getroffen. Dieses Treffen vereinbarte ich, da ich ihn bei einem gemeinsamen Abendessen dazu bewegen wollte, die Berichterstattung, die mich und die Zusammenarbeit mit dem Model Tessa Bergmüller und insbesondere auch den mir unterstellten übermäßigen Alkoholkonsum betrifft, zu löschen. Ich hatte große Angst um meine wirtschaftliche Existenz, da der Kapitalanlagemarkt und mein Beruf maßgeblich auf Seriosität und Vertrauen basiert.

Herr Wolter eröffnete mir, er werde die Artikel nur löschen, wenn ich mich in Höhe von 270.000,00 € an dem Tochterunternehmen der Beklagten, der Finance- and Marketing GmbH, beteilige. Andernfalls werde er weitere, auch unfundierte Berichte über mich veröffentlichen.

Deshalb entschied ich mich zu dem Anteilskauf zu dem oben genannten Betrag. Die Geschäftsanteile als solche bieten für mich keinen Mehrwert und ich habe an ihnen kein eigenes Interesse.

© RA Wolfgang Clobes 2026

Im Übrigen verweise ich auf die schriftsätzlichen Ausführungen meines Prozessbevollmächtigten."

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärte:

„Eine persönliche Anhörung des Geschäftsführers der Beklagten ist nicht erforderlich. Die Beklagte räumt ein, dass das Gespräch vom 28.02.2026 und das Telefonat zwischen dem Kläger und Herrn Wolter den geschilderten Verlauf genommen hat. Soweit in der Klageerwiderung etwas anderes behauptet wird, beruht dies auf einem Missverständnis zwischen Herrn Wolter und mir.

Die Klage ist dennoch abzuweisen, insbesondere auch, weil es sich bei der Beklagten um ein Presseunternehmen handelt. Dies muss bei der Bewertung der durch Herrn Wolter getätigten Äußerungen, Berücksichtigung finden."

Nach der Anhörung der Parteien wurde die Zeugin Gram hereingerufen und um 12:00 Uhr entlassen.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: […]

Hinweis: *Es ist davon auszugehen, dass die Zeugin Gram nicht vernommen wurde. Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises („[…]") wird zu Prüfungszwecken abgesehen.*

Die Klägervertreterin stellte unter Bezugnahme auf ihre Klageschrift vom 27.08.2026 die dort angekündigten Anträge.

Der Vertreter der Beklagten beantragte unter Bezugnahme auf seinen Schriftsatz vom 16.09.2026 Klageabweisung.

beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 12.11.2026; 10:00 Uhr, Saal 239

Augstein
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Knorr
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

© RA Wolfgang Clobes 2026

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

12.11.2026

Von einer Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits sowie die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) angegeben werden.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Wird eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt,
- der Anteilskaufvertrag vom 04.03.2026 notariell beurkundet wurde,
- die Akten des Landgerichts Düsseldorf elektronisch geführt werden.

Düsseldorf verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

© RA Wolfgang Clobes 2026